

Gemeinde Schwieberdingen

TEXTTEIL ZUM

BEBAUUNGSPLAN

UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

"SEELACH"

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt Bietigheim-Bissingen, den 06.11.2001

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER
BERATENDE INGENIEURE FÜR
BAU- UND VERMESSUNG SWESSEN,
GRÜN- UND STADTPLANUNG
TANNENBERG STRASSE 43
74321 BIETIGHEIM-BISSINGEN

Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 18.06.2002/ kah

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

Bebauungsplanelntwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 16.07.2003/ kah/a

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 16.06.2004/ kah

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Legende

Anlage 2 Textteil

Anlage 3 Begründung

RECHTSGRUNDLAGEN

1. das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl.S.2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zehnten Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762),
2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.S.466),
3. die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) v.18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58)
4. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl.S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl.S.521) und Gesetz vom 19.12.2000 (GBl.S.760)

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A PLANUNGSSPECIFISCHE FESTSETZUNGEN

A.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Zulässig sind die in § 4 Abs.2 Nr.1-3 BauNVO genannten Nutzungen:

Nr.1 Wohngebäude,

Nr.2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs.5 und 9 BauNVO sind Schank- und Speisewirtschaften, sowie Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr.1 bis 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

A.1.2 eingeschränktes Gewerbegebiet (GE/e) nach § 8 BauNVO

zulässig sind die in § 8 Abs.2 Nr. 1,2 und 4 BauNVO genannten Nutzungen, mit der Einschränkung, daß sie das benachbarte Wohnen nicht wesentlich stören:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen nach § 8 Abs.2 Nr.3 BauNVO nicht zulässig.

ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO:

Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungstätten nach § 8 Abs.3 Nr.3 und Nutzungen nach § 8 Abs.3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

A.1.3 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ab einer Grundfläche von mehr als 35 m² oder einem Volumen von mehr als 50 m³ nur ausnahmsweise zulässig. Die der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

A.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. mit Abs.2 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

A.2.1 Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze.
Die Erdgeschossfußbodenhöhe in m über NN bindet nur nach oben, nach unten, niedriger kann abgewichen werden.

A.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.
Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der Tiefgaragen für notwendige Stellplätze überschritten werden, wenn die Anlage sonst nicht möglich wäre und keine oberirdischen Stellplätze angelegt werden.

A.2.3 Höhe baulicher Anlagen nach § 18 BauNVO in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO als Höchstgrenze
Die Traufhöhen (TH) und die Firsthöhen (FH) gelten von der im Bebauungsplan festgesetzten, maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Dachhaut. Die Traufhöhe wird jeweils am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen. Bei Pultdächern darf die höhere Traufseite die Traufhöhe um maximal 2,0 m überschreiten, wenn sie im Süden des Gebäudes liegt.
Bautechnisch bedingte Aufbauten, z.B. Fahrstuhlscächte, sind ebenfalls bis zu einer Höhe von 2,0 m zusätzlich zulässig.

A.3 BAUWEISE § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO

- nach Eintrag im Lageplan -

A.3.1 offene Bauweise nach § 22 Abs.2 BauNVO

A.3.2 offene Bauweise nach § 22 Abs.2 BauNVO, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

A.3.2 abweichende Bauweise nach § 22 Abs.4 BauNVO: offen, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

A.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Lageplan gekennzeichnet.
Wenn ein Gebäudeteil einen Mindestabstand von 2,5 m zur Nachbargrenze einhält, kann eine Überschreitung der Baugrenze um 0,3 m zugelassen werden.

A.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND FIRSTRICHTUNG § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Gebäudeachsen und Firstrichtung der Wohn- oder Hauptgebäude parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen. Abweichungen bis zu 5° sind zulässig.

A.6 NEBENANLAGEN § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 Abs.5 BauNVO

A.6.1 Flächen für Garagen und Stellplätze sind gemäß § 23 Abs.5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Fläche zulässig soweit die hintere Baugrenze nicht überschritten wird. Von den öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Seitenwänden von Garagen und überdachten Stellplätzen ein Mindestabstand von 0,5 m, mit Türen ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Tiefgaragen, die vollständig unterhalb der Grundstücksfläche liegen, können die hintere Baugrenze ausnahmsweise überragen.

A.6.2 Nicht überdachte Stellplätze sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Fläche, jedoch nur im Anschluss an befahrbare, öffentliche Verkehrsflächen, zulässig.

A.6.3 Gemäß § 23 Abs.5 BauNVO sind Nebenanlagen für den Nutzungszweck der Kleintierhaltung nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.

A.6.4 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind außerdem entlang des Vöhinger Weges in den seitlichen unüberbaubaren Flächen, den nach IBO erforderlichen seitlichen Abstandsflächen, sowie den davor liegenden Flächen keine von der Straße aus sichtbaren Nebenanlagen zulässig. Eine Tiefgaragenzufahrt kann zugelassen werden, wenn an anderer Stelle vor dem Gebäude eine gleich große Fläche als Böschung erhalten wird.

A.7 FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN) § 9 Abs.1 Nr.10

Die im Lageplan eingetragenen Sichtflächen sind von jeder sich behindernden Bebauung, Bepflanzung, Benützung und Einfriedigung freizuhalten. Sichtbehindernd sind Hindemisse jeder Art in einer Höhe ab 0,8 m über Straßennoberkante.

A.8 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 11 in Verbindung mit Abs.2 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen im Lageplan ist unverbindlich

A.8.1 Fahrbahn,

A.8.2 Geh- oder Fußweg, Radfahren frei,

A.8.3 Mischeverkehrsfläche,

A.8.4 Verkehrsgrünfläche,

A.8.5 Öffentlicher Parkplatz,

A.8.6 Höhenlage der Verkehrsflächen, Abweichungen bis zu 0,2 m sind zulässig.

A.9 VERSORGENGSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan

A.9.1 Wasserversorgung und Hochbehälter

A.9.2 Gasversorgung

A.9.3 Umspannstation

A.10 FÜHRUNG VON VERSORGENG LEITUNGEN

§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs.1 Nr. 5 IBO

A.10.1 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen, im Elektrizitätsbereich jedoch nur die Niederspannungsleitungen.

A.10.2 Straßenbeleuchtung

Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

A.11 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

A.11.1 öffentliche Grünfläche Spielplatz

A.11.2 öffentliche Grünfläche Obstbaumwiese: zulässig sind Bepflanzungen und gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzungen. Freizeitleiche Nutzungen jeder Art, wie Sandkasten, Grillstellen, Schaukelgestell, Gartenhäuser oder Ähnliches sind nicht zulässig.

A.11.3 öffentliche Grünfläche Lärmschutzwall

A.11.4 öffentliche Grünfläche Ausgleichsfläche, Wiese, Bäume, Sträucher

A.11.4 private Grünfläche, Lärmschutzwall, gärtnerische Nutzungen zulässig

A.12 MITLEIHRUNG SRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde oder des jeweiligen Ver- oder Entsorgungsträgers zur Führung einer Wasser- oder Abwasserleitung. Das Leitungsrecht schließt ein, dass die Tasse mit Fahrzeugen befahren werden darf.

A.13 BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUR MINDERUNG VON EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG

§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

A.13.1 aktive Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor den, von den angrenzenden Verkehrsflächen ausgehenden, Lärmemissionen sind Schallschutzeinrichtungen, wie Wände, Wälle oder Erhöhungen zulässig.

A.13.2 passive Lärmschutzmaßnahmen

Auf den Flächen entlang der B 10 und der Stuttgarter Straße sind außerdem besondere Vorkehrungen gegen Verkehrslärm notwendig. Im Baugenehmigungs- und im Kennznisgabeverfahren ist nachzuweisen, dass die Werte der DIN 4109 eingehalten werden. Die Flächen entlang der B 10 sind dem Lärmpegelbereich II, die Flächen entlang der Stuttgarter Straße dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen. Bei Wohngebäuden dürfen Schlaf- und Kinderzimmer nicht auf die dem Lärm zugewandte Seite orientiert werden. Schallschutzfenster von Aufenthaltsräumen sind, sofern keine Hauslüftungsanlage vorhanden ist, mit einem automatischen Entlüftungsventil auszustatten, das den Schallschutz um maximal 1 dB (A) verschlechtern darf.

A.14 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTUNGEN UND STÜTZMAUERN, SO WEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

A.14.1 Betonfuß

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

A.14.2 Straßenböschungen

Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1 : 1,5 ausgeglichen. Das Hineinragen der Böschungen auf das Grundstück ist zu dulden.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 Abs.7 IBO

B.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs.1 Nr.1 IBO

- nach Eintrag im Lageplan -

B.1.1 Dachform und Dachneigung in Altgrad

a) Hauptgebäude: Satteldach mit einer Dachneigung von 35-40°. Bei Doppelhaushälften und Hausgruppen ist die Dachneigung einheitlich zu wählen.

Pulldächer sind ausnahmsweise in einer Dachneigung bis 20° zulässig, wenn sie bepflanzt werden.

b) In das Hauptgebäude integrierte oder daran angebaute Garagen sind in die Dachfläche des Hauptgebäudes zu integrieren, dabei kann im Bereich der Garage die festgesetzte Dachneigung unterschritten werden. Freistehende Garagen sind mit Sattel- oder Pulldächern von mindestens 15° Neigung zu überdachen und müssen die gleiche Oberfläche und Struktur wie das Dach des Hauptgebäudes aufweisen.

B.1.2 Dachdeckung

Zur Dachdeckung sind nur Materialien in ziegelroten oder erdfarbenen Farbtönen zulässig. Stark reflektierende, leuchtfarbene, fluoreszierende oder wie glänzendes Blech wirkende Materialien sind nicht zulässig. Dachflächenfenster und Solarenergieanlagen sind zulässig. Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes können auch andere Dachfarben zugelassen werden

B.1.3 Dachaufbauten

Zulässig sind liegende Dachgauben oder Dacheinschnitte (Dachterrassen), je Dachseite bis zu einer Gesamtbreite von 50% der Breite des Hauptdaches (ohne seines seitlichen Überstandes), bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zuzüglich seitlichen Dachüberstand von den Dachtraufen. Je Dachseite sind entweder Gauben oder Dacheinschnitte zulässig, die Brüstungen der Dacheinschnitte sind als Bestandteil der Dachfläche und ihrer Enddeckung auszuführen.

B.1.4 Energiegewinnungsanlagen auf Dächern und an Fassaden sind anzeigepflichtig.

B.2 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN

§ 74 Abs.1 Nr.2 und § 11 Abs.4 IBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der beworbenen Leistung zulässig. Werbeanlagen mit selbstleuchtendem Licht sind im Allgemeinen Wohngebiet, solche mit bewegtem Licht oder Schriftzüge von über 0,3 m Größe sind insgesamt nicht zulässig.

B.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN

§ 74 Abs.1 Nr.3 IBO

- B.3.1 Einfriedigungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen**
Entlang den öffentlichen Flächen sind tote Einfriedigungen nur zulässig, als:
Zäune bis 1,2 m Höhe mit zaunverteckter, beidseitiger Bepflanzung (Hecken) von mindestens 0,8 m und maximal 2,0 m Höhe (im Rahmen der nachbarrechtlichen Bestimmungen),
Mauern bis 0,8 m Höhe und 0,4 m Tiefe in Verbindung mit begleitender Begrünung.
- B.3.2 Stützmauern aus glatt geschalttem Beton oder glatten Metall- oder Metallprofilblechen oder ähnlich wirkenden Oberflächen sind nicht zulässig.**
- B.3.3 Müllbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen; diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.**
- B.3.4 Flächen für Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten sind mit einem Oberflächenabschluss aus Ortbeton und Asphalt nicht zulässig. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand verlegt (Drainpflaster) sowie wassergebundene Decken.**

B.4 STELLPLATZVERPFLICHTUNG

§ 74 Abs.2 Nr.2 IBO in Verbindung mit § 37 Abs. 1 IBO

Pro Wohneinheit sind ab einer Nettogeschossfläche (NGF nach DIN 277) von 40 m² bis unter 90 m² 1,5 Stellplätze und ab 90 m² 2,0 Stellplätze herzustellen, Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

C. G R Ü N O R D N U N G S R E C H T L I C H E F E S T S E I Z U N G E N

C.1 PFLANZGEBOTE - PRIVATE FREIFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

C.1.1 Einzelbäume in den Vorgärten

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang den Erschließungsstraßen (Vorgärten) sind, soweit sie nicht mit Nebenanlagen überdeckt sind, als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten. Je Baugrundstück ist ein klein- bis mittelkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 zu pflanzen. Folgende Arten werden empfohlen:

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Winterrinde	<i>Tilia cordata</i>

Hecken dürfen in diesem Bereich eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten, buntlaubige Arten oder nicht standortheimische Nadelgehölze sind nicht zulässig.

C.1.2 Intensive Dachbegrünung über Tiefgaragen

Die Dächer von Tiefgaragen sind mit mindestens 0,3 m Mutterboden oder kulturfähigem Substrat aufzufüllen, zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten. Die Bepflanzung ist mit Gebrauchs- oder Spielrasen auszuführen, je zweihundert m² Fläche ist mindestens ein standortgerechter, kleinkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 oder eine Strauchgruppe zu pflanzen. Innerhalb eines 1,5 m breiten Streifens entlang der Gebäude sind Staudenbeete oder Pflanzflächen für Fassadenbegrünung zulässig.

C.1.3 Hausgärten

Je 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Je Baugrundstück ist mindestens 1 Baum zu pflanzen, die Pflanzgebote der Ziffern C.1.1 und C.1.2 können angerechnet werden.

C.2 PFLANZGEBOTE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

C.2.1 Gehölzpflanzungen bei Spielplätzen

Im Bereich der Spielplätze sind vorwiegend folgende Gehölze zu pflanzen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche	<i>Comus mas</i>
Hartiegel	<i>Comus sanguinea</i>
Hasehnuß	<i>Corylus avellana</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Taubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Winterrinde	<i>Tilia cordata</i>

C.2.2 Gehölzpflanzungen entlang den Lärmschutzeinrichtungen

Im Bereich der Lärmschutzeinrichtungen sind auf den gekennzeichneten Flächen vorwiegend folgende Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche	<i>Comus mas</i>
Hartiegel	<i>Comus sanguinea</i>
Hasehnuß	<i>Corylus avellana</i>
Pflannhütchen	<i>Eionymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Fragula alnus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Taubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Apfelrose	<i>Rosa rugosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wilde Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>

C.2.2 Straßengeleitende Baumreihen

Im Bereich der Erschließungsstraßen sind auf den gekennzeichneten Flächen folgende einheimische, großkronige Laubbäume zu pflanzen. Pro Straße ist eine einheitliche Baumart zu verwenden.

Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum L.</i>
Scharlachkastanie	<i>Aesculus Camea "brictii"</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Holzahorn	<i>Malus sylvestris</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Holländische Linde	<i>Tilia intermedia</i>

C.2.3 Streuobstpflanzung

Auf der gekennzeichneten Fläche sind standortgerechte, hochstämmige Obstgehölze im Abstand von etwa zehn Metern zu pflanzen. Als Wieseneinsaat ist der RSM-Typ 7 (Landschaftsrasen A mit Kräutern) zu verwenden. Sowohl Bäume als auch Wiese sind extensiv zu pflegen, der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Folgende heimische Sorten werden empfohlen:

Mostsorten:	Apfelhochstämme	Birnhochstämme
	Hauxapfel	Schweizer Wasserbirne
	Gehre's Rambour	Champagner Bräubirne
	Bittefelder	Gelbmöstler
	Bohnapfel	
Tafelsorten:	Belepsch	Gute Luise
	Bretacher	Conference
	Champagner Renette	Gelleits Butterbirne
	Gewürzluiken	Köstliche aus Chameu

Glockenapfel	Stuttgarter Geißhirtle
Gravensteiner	Pastorenbime
Jacob-Fischer	
Kaiser Wilhelm	
Roter Boskop	
Theuringer Rambour	
Öhringer Blutstreffing	
Zabergäu-Renette	
Zuccalmagios-Renette	

Außerdem die Äpfel Gala, Elstar, Goldparmene und Klarapfel.